

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Das neue Jahr steht vor der Tür und wird eine Vielzahl von neuen Regelungen bringen. Eine dieser Neuerungen wird der Transparenzkodex sein. Nach diesem europäischen Kodex werden Leistungen und Zuwendungen zwischen Ärzten und Pharmaunternehmen erfasst und ab 2015 dokumentiert und veröffentlicht. Das entspricht auch den Forderungen der Ärzteschaft im Bemühen gegen Korruption. Dies ist sicher ein interessanter Ansatz – trotzdem bleibt das Gefühl, dass im Gesundheitswesen dringlichere Aufgaben zu lösen sind.

Wir wünschen für das aktuelle Rundschreiben jedenfalls eine transparente Lektüre.

### Stichtag 15. Dezember 2013 nicht vergessen!

#### Vorteilhafte Verrechnung von Spekulationsverlusten endet 2013

Verluste aus Kapitaleinkünften, insbesondere aus dem Verkauf von Wertpapieren und Aktien, werden, soweit möglich, von den Banken zunächst mit den im laufenden Jahr erzielten positiven Kapitalerträgen verrechnet. Soweit die Verluste die positiven Kapitalerträge übersteigen, trägt die Bank den verbleibenden Verlust auf das Folgejahr vor. Der Verlust verfällt damit nicht, sondern wird mit den positiven Erträgen des Folgejahres verrechnet. Eine Verrechnung von Verlusten und Gewinnen, die bei verschiedenen Banken entstehen, ist jedoch nur bei der Veranlagung zur Einkommensteuer möglich. Die zu viel gezahlte 25%ige Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls einbehaltenen Kirchensteuer werden erstattet. Voraussetzung ist, dass eine Verlustbescheinigung von der jeweiligen Bank vorliegt. Diese muss bis zum 15. Dezember 2013 beantragt werden. Achtung: Die Frist kann nicht verlängert werden.

#### Altverluste aus Spekulationsgeschäften sollten noch 2013 verrechnet werden

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsverluste), insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken innerhalb von 10 Jahren nach ihrem Erwerb, können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnet werden. Diese Verlustverrechnungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für sogenannte Altverluste. Damit sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gemeint, die bis zum 31. Dezember 2008 entstanden sind, in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden und für die vom Finanzamt ein Verlustfeststellungsbescheid erlassen und jährlich fortgeschrieben wurde. Wer noch über Verlustvorträge aus solchen Altverlusten verfügt, kann diese auch mit bis zum 31. Dezember 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnen, letztmalig mit der Einkommensteuererklärung für 2013. Die Altverluste gehen zwar auch ab 2014 nicht verloren. Eine Verrechnung ist dann jedoch nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter wie Edelmetalle oder Kunstgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbstgenutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist möglich.

#### Hinweis:

Prüfen Sie, ob es sinnvoll ist, eine Verlustbescheinigung für 2013 zu beantragen. Eine Verlustbescheinigung sollte immer dann beantragt werden, wenn die Aktiengewinne die während des Jahres angesammelten Verluste übersteigen. Falls jedoch noch Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bestehen, kann es sinnvoll sein, keinen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung für 2013 zu stellen. Die Aktiengewinne des laufenden Jahres sind dann mit den Altverlusten verrechenbar und die Bank schreibt den Verlustverrechnungstopf fort. Werden dann in 2014 beim gleichen Kreditinstitut Aktien mit Gewinn veräußert, verrechnet das Kreditinstitut die fortgeschriebenen Verluste. Es wird also nicht erst Abgeltungsteuer einbehalten, die ansonsten erst 2015 im Rahmen einer Verlustverrechnung bei der Einkommensteuerveranlagung zurückerstattet werden könnte.

### Apotheker erhalten eine Notdienstpauschale

#### Entwarnung: Keine doppelte Belastung mit Umsatzsteuer

Das Apothekennotdienst-Sicherstellungsgesetz (ANSG) ist zum 1. August 2013 in Kraft getreten. Apotheker erhalten dadurch für jeden Notdienst in der Zeit zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens einen pauschalen Zuschuss. Durch die Notdienstpauschale sollen die individuell unterschiedlichen Belastungen von Apotheken ausgeglichen und Landapotheken unterstützt werden. Da es in weniger dicht besiedelten ländlichen Gebieten meist auch weniger Apotheken gibt, leisten Landapotheken regelmäßig öfter Notdienste als Apotheken in einem Ballungsgebiet. Hier soll die Notdienstpauschale regulieren. Die bislang erhobene Notdienstgebühr von 2,50 EUR pro Patient bleibt unverändert erhalten.

### **Finanzierung der Pauschale erfolgt über einen Notdienstfonds**

Finanziert wird die Notdienstpauschale von den Krankenkassen. Diese zahlen zusätzlich 0,16 EUR pro Rx-Packung (zuzüglich USt) an die Apotheken. Für verschreibungspflichtige Medikamente steigt das Festhonorar damit pro Rx-Packung auf 8,51 EUR.

Die Apotheken sind wiederum verpflichtet, diese 0,16 EUR/ Packung (netto) an den dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV) angeschlossenen Notdienstfonds weiter zu leiten. Wieviel Geld jede einzelne Apotheke in den Notdienstfonds einzahlen muss, hängt also von der Anzahl der von ihr abgegebenen Rx-Medikamente ab. Aus den Gesamteinnahmen des Fonds sowie den im jeweiligen Bundesland pro Quartal insgesamt geleisteten Notdiensten ergibt sich dann die Höhe der Notdienstpauschale. Dazu müssen die einzelnen Landesapothekenkammern dem DAV quartalsweise mitteilen, wie viele Notdienste in ihrem Zuständigkeitsbereich erbracht wurden. Der Zuschuss wird dann vom Deutschen Apothekerverband für jedes Quartal festgesetzt und an die Apotheken spätestens bis zum Ablauf des folgenden Quartals ausgezahlt. Die Notdienstpauschale wird pro Notdienst ungefähr bei 200 bis 250 EUR liegen.

### **Notdienstpauschale löst Umsatzsteuerrückfrage aus**

Auch wenn die 0,16 EUR pro Packung wirtschaftlich betrachtet ein durchlaufender Posten sind, ist dies umsatzsteuerlich nicht der Fall. Unstrittig ist, dass die Einnahmen aus der Krankenkassenabrechnung voll zu versteuern sind. Die Zahlung der Apotheke an den Fonds stellt kein Entgelt für eine Leistung des Fonds gegenüber der Apotheke dar. Daher kann die Apotheke aus dieser Zahlung auch keine Vorsteuer ziehen. Soweit ist das Ganze noch unproblematisch. Doch wie verhält es sich mit der eigentlichen Zahlung der Notdienstpauschale aus dem Fonds? Handelt es sich dabei um einen echten Zuschuss? Dann würde darauf keine Umsatzsteuer anfallen.

Hierin könnte jedoch auch ein „Entgelt von Dritter Seite“ für eine Leistung der Apotheke an die Krankenkasse gesehen werden (z. B. für die „Aufrechterhaltung der Versorgung“). In diesem Fall würde ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegen und erneut 19% Umsatzsteuer anfallen. Das kann jedoch nicht gewollt sein. Für die Apotheken geht es dabei um viel Geld, denn es blieben im Notdienstfonds statt 120 Millionen Euro nur rund 100 Millionen Euro zur Verteilung.

### **Gesundheitsausschuss gibt Entwarnung**

Eine gesetzliche Regelung im Umsatzsteuergesetz gibt es dazu nicht. Doch der Gesundheitsausschuss im Bundestag hat mit seinem Abschlussbericht zur ANSG-Beratung Entwarnung gegeben. Nach einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums an den Gesundheitsausschuss soll es sich bei der Notdienstpauschale um einen echten und damit nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss handeln, sodass insgesamt nur einmal Umsatzsteuer anfällt. Die umsatzsteuerliche Problematik ist jedoch noch nicht endgültig vom Tisch. Eine Entscheidung muss letztlich in Abstimmung mit den Finanzbehörden der Länder fallen. Es bleibt zu hoffen, dass die Länder dem politischen Willen der Regierung und dem Anliegen der Apotheker folgen und die Notdienstpauschale als nicht umsatzsteuerbaren echten Zuschuss behandeln.

### **Es gibt Gewinner und Verlierer**

Die Notdienstpauschale wird zwar allen Apotheken zu Gute kommen. Doch am meisten profitieren Apotheken mit vielen Notdiensten, d. h. Apotheken in Kleinstädten und ländlichen Gebieten. So müsste eine Apotheke mit 40 Notdiensten pro Jahr und 31.500 abgegebenen Rx-Medikamenten ungefähr 5.000 EUR an den Fonds abführen und würde ca. 8.000 EUR für die Notdienste erhalten. Anders sieht es dagegen bei Apotheken aus, die zwar mehr verschreibungspflichtige Medikamente abgeben, aber weniger Notdienste leisten. Betroffen sind vor allem Apotheken in Arzthäusern und Einkaufszentren. Eine Apotheke mit nur 15 Notdiensten pro Jahr und 44.000 abgegebenen Rx-Medikamenten müsste über 7.000 EUR an den Fonds abführen, würde aber nur ungefähr 3.000 EUR für die Notdienste erhalten.

#### **Hinweis:**

Ob Sie zu den Gewinnern der Notdienstpauschale gehören, können Sie schnell aus den betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) Ihrer ETL ADVISION-Steuerberater ablesen. Für die Beiträge zum Notdienstfonds und die Notdienstpauschalen enthält die BWA künftig eine zusätzliche Zeile unter den Betriebseinnahmen. Ein positiver Saldo zeigt, dass Ihre Apotheke viele Notdienste leistet und daher vom Notdienstfonds profitiert. Ein negativer Saldo deutet darauf hin, dass relativ wenige Notdienste geleistet wurden oder die Apotheke eine äußerst hohe Anzahl von Rx-Packungen abgegeben hat.

## **Arbeitstherapeut nicht umsatzsteuerbefreit Bundesfinanzrichter verwehren die begehrte Steuerbegünstigung**

Leistungen im Rahmen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation können steuerbefreit sein. Das Umsatzsteuergesetz kennt dabei verschiedene Steuerbefreiungsvorschriften, die jeweils an konkrete Voraussetzungen geknüpft sind. Welche Steuerbefreiung einschlägig ist und ob eine bestimmte Leistung überhaupt begünstigt wird, muss stets im Einzelnen geprüft werden. So begehrte ein Arbeitstherapeut die Umsatzsteuerbefreiung für seine Leistungen und zog damit bis vor das Bundesfinanzgericht – ohne Erfolg. Die Bundesfinanzrichter entschieden, dass die von ihm erbrachten Leistungen unter keine der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften fallen.

Der Arbeitstherapeut war als freiberuflicher Mitarbeiter eines zu einem Krankenhaus gehörenden Therapiezentrum tätig. Das Therapiezentrum war eine Einrichtung zur medizinisch-beruflichen Rehabilitation psychisch Erkrankter. Der Arbeitstherapeut unterrichtete psychisch kranke Menschen, um ihnen eine soziale und berufliche Integration zu ermöglichen oder zu erleichtern. Seine Leistungen rechnete er gegenüber der Klinik ab. Das Gericht prüfte alle möglichen Befreiungsvorschriften.

### **Heilberufliche Berufsqualifikation lag nicht vor**

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind umsatzsteuerfrei, wenn sie von einem (Zahn-)Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeuten oder im Rahmen einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit erbracht werden. Entscheidend ist, dass die erforderliche berufliche Qualifikation nachgewiesen wird. Dann ist es unbeachtlich, ob die Leistung unmittelbar gegenüber dem Patienten ausgeführt und abgerechnet wird oder als Subunternehmer. Doch diesen Befähigungsnachweis konnte der Arbeitstherapeut nicht führen. Sein Abschluss als Diplom-Betriebswirt mit Wahlpflichtfach Sozialpsychologie ist keine artzähnliche Berufsqualifikation. Somit konnte er keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen erbringen.

### **„Handlangertätigkeiten“ oder Eingliederung in das Therapiekonzept**

Umsatzsteuerfrei sind aber auch die mit dem Betrieb von Krankenhäusern, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung eng verbundenen Umsätze. Allerdings muss der Leistungserbringer dazu entweder selbst eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein anerkanntes Krankenhaus sein. Der Arbeitstherapeut war aber keine Krankenanstalt und auch keine einem Zentrum für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik vergleichbare Einrichtung. Daher kam es nach Auffassung der Richter weder auf die konkrete Ausgestaltung des Aufgabengebietes des Therapeuten noch auf die Art der von ihm erbrachten Leistungen an. Insbesondere war es unerheblich, ob diese in das Therapiekonzept der Klinik eingegliedert waren oder nur als eine Art „Handlangertätigkeiten“ zu beurteilen sind. Somit hat das Gericht nicht entschieden, ob mit dem Betrieb eines Krankenhauses „eng verbundene Leistungen“ auch dann vorliegen, wenn verschiedene Unternehmer (z. B. verschiedene Arbeitstherapeuten) die steuerbegünstigten Leistungen erbringen. Diese Frage muss der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden, denn die Bundesfinanzrichter haben hierzu den EuGH angerufen.

### **Arbeitstherapeut war keine Einrichtung mit sozialem Charakter**

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen sind nach dem europäischen Umsatzsteuerrecht steuerfrei, wenn sie von einer Einrichtung mit sozialem Charakter ausgeführt werden, die im jeweiligen EU-Staat als solche anerkannt ist. Doch der Arbeitstherapeut war keine solche anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter und konnte sich daher nicht unmittelbar auf das EU-Recht berufen. Zudem stellten die Richter fest, dass der Arbeitstherapeut auch keine „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen“ Dienstleistungen ausgeführt habe.

### **Arbeitstherapeut erbrachte keine Lehrtätigkeit**

Auch eine Steuerbefreiung als Lehrer kam nicht in Frage, da der Arbeitstherapeut keine unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen erbrachte und nicht als selbständiger Lehrer an einer anerkannten privaten, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtete.

#### **Hinweis:**

Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr, wie spezifisch und komplex die Steuerbefreiungsvorschriften sind und wie viele Unklarheiten es noch immer gibt. Wir empfehlen daher Mandanten, die ähnliche Umsätze erbringen, sich steuerlich beraten zu lassen. Falls das Finanzamt die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig behandelt, sollte geprüft werden, ob unter Bezug auf das beim EuGH anhängige Verfahren Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahren beantragt werden sollte.

überreicht durch: